

## Die juristische Kunst, authentisch zu argumentieren & zu entscheiden

Juristische Kunst ist auf die Wirklichkeit bezogen, also auf relative Wirkungszusammenhänge, nicht auf die „eine“ Wahrheit. Präzise beschreibt der zivilgerichtliche Urteilstatbestand die im Wege der Relationstechnik aus dem von den Parteien – unter Umständen teilweise unterschiedlich – vorgetragenen Lebenssachverhalt herausgearbeitete Wirklichkeit des Streitgegenstandes. Besonders das klar und verständlich formulierte Urteil macht die juristische Kunst authentisch, also unmittelbar auf das bezogen, was Menschen ohne jedes Dogma, auch ohne besondere Vorbildung, ohne Erfahrung und ohne „Vor-Beurteilung“ sofort erleben und verstehen können. Das Gebot juristischer Authentizität gilt auch für das Rechtsgutachten, wenngleich nach Maßgabe einer anderen, eben rechtsgutachterlichen Darstellungstechnik.

Die angloamerikanischen Rechtskulturen verfolgen das Leitmotiv juristischer Authentizität *„on the merits of the case“*, insbesondere der *„inherent rights and wrongs of a legal case, absent of any emotional or technical biases“*. Ich habe noch die – m. E. alle Rechtskulturen transzendierenden – Worte aus einem 1985 an der London School of Economics von dem Law Lord Baron *Alfred Thompson Denning* gehaltenen Vortrag im Gedächtnis: *„Equitable principles provide for just decision-making, i.e. conformable to the principles of natural justice in consideration of the facts of the individual case. Legal decision-making is regarded as the cognitive process resulting in the equitable selection of a course of action among several alternative possibilities“*. So mystisch, kryptisch und undogmatisch uns diese – nur oberflächlich betrachtet – fremde Rechtsfindung auch erscheinen mag, offenbart sie doch ein universales wie authentisches Rechtsaxiom, nämlich *„law has to make sense“*, mithin die *„rule of reason“*, und wenn es schnell gehen muss, kurz auch *„instant law“*.

Authentische juristische Kunst unterscheidet sich scharf von der häufig unter deutschen Juristen anzutreffenden Unkultur bloß form- und effektorientierter juristischer Rhetorik. Diese arbeitet unreflektiert mit dogmatischen, hermeneutischen, topischen, dabei formelhaften Stil- und Bedeutungsfiguren („Textbausteinen“), die man zwar wirkungszielgerecht einzusetzen glaubt, die aber tatsächlich weder unmittelbar den Empfänger anzusprechen und zu überzeugen, noch ihn authentisch mitzunehmen vermögen. Häufig werden dabei phrasenhaft Textbausteine (etwa das *„argumentum a fortiori“*, *„e contrario“*, *„a maiore ad minus“* oder die im EU-Recht beliebte *„praktische Wirksamkeit“*, der aus der Rechtsprechung des EuGH „kollagierte“ *„effet utile“*) als vermeintlich professionelle *„layer“* eingeschoben, die aber zwischen dem Rhetor und seinem eigenen Verstehen bzw. zwischen dem Rhetor und dem Verstehen seines Gegenübers hinderlich stehen bleiben. Phrasenhafte Textbausteine können nicht die substantielle Argumentation aus dem Lebenssachverhalt ersetzen. Juristische

Rhetorik und Dogmatik sind hilfreich, wenn man sich ihrer Grenzen und Funktionen bewusst ist. Rhetorik und Dogmatik schaffen aber nicht das, was Menschen – bildungs- und einkommensunabhängig – in schwierigen Situationen ihres jeweiligen Lebenssachverhaltes als Gerechtigkeit erfahren können.

Juristische Kunst setzt große Aufmerksamkeit mit Texten – inhaltlich wie formal – voraus: Zunächst ist auf formale Perfektion (Rechtschreibung, Satzbau, Stil) zu achten, weil diese Präzision in der Ausarbeitung von Respekt gegenüber dem Empfänger zeugt. Erst eine materiell-inhaltliche, substantiell aus dem Lebenssachverhalt herausgearbeitete Argumentation bezeugt die rechtsdogmatische (eben nicht nur dogmatische) Konsequenz sowie Kohärenz des Textes und belegt die Aufmerksamkeit des Autors/Rhetors, authentisch („ohne juristische Taschenspielertricks“ und „*hidden agenda*“) Gerechtigkeit im Hier und Jetzt hervorzubringen. Der Gerechtigkeitsidee verpflichtetes Recht offenbart sich nur in Verfahren, Entscheidungsbegründungen oder Rechtsgutachten, welche die jeweils in schwierigen Situationen betroffenen Menschen als „*aus- und abgewogen*“ erfahren können. Hier schließt sich der universale Kreis um kontinentaleuropäische und angloamerikanische Rechtskulturen. Die im deutschen Verwaltungsrecht ausdifferenzierte, aus dem Verständnis der Lebenssachverhalte angewandte Ermessensfehlerlehre, die Planabwägung oder das Regulierungsermessen gründen auf juristischer Aufmerksamkeit und Authentizität.

Erst diese Aufmerksamkeit in Bezug auf

- (1) die gedankliche Herstellung des Textes in unserem „*forum internum*“,
- (2) die formale wie materiell-inhaltliche Darstellung des Textes auf dem Papier, in der Datei, vor Gericht, vor der Behörde oder im Auditorium und
- (3) das Erkennen der rhetorischen Wirkungszusammenhänge juristischer Argumentationen<sup>1</sup> in Bezug auf das Axiom „*law has to make sense*“

macht uns zu „Rechtswissenschaftlern“.

Bloße juristische Phrasen („nach herrschender Meinung ...“) sind regelmäßig nicht nur falsch, sondern ein entlarvender Beleg für Unaufmerksamkeit und Respektlosigkeit gegenüber dem Empfänger, gleich ob dieser Nichtjurist oder Jurist ist.

Sie haben alle die intellektuelle Begabung und die Charakterstärke, tolle, authentische Juristinnen und Juristen zu werden. Ich bin stolz auf Sie alle!

*Christian Koenig*

---

<sup>1</sup> K. Sobota (jetzt Gräfin von Schlieffen), Rhetorik: Form ohne Inhalt?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP) Bd. LXXV (1989), S. 525–533; *dieselbe*, Sachlichkeit. Rhetorische Kunst der Juristen, Frankfurt a. M. 1990.